

Nicole's Polstertraum – Nicole Käfel-Rieseberg
Schlossberg 11, 6391 Fieberbrunn

Stand: September 2026

§ 1 Geltungsbereich und Vertragspartner

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Verträge zwischen Nicole Käfel-Rieseberg, handelnd unter der Bezeichnung "Nicole's Polstertraum" (nachfolgend "Auftragnehmerin"), und ihren Kundinnen und Kunden (nachfolgend "Auftraggeber") über Beratung, Aufmaß, Fertigung, Lieferung und Montage von Vorhängen, Gardinen, Sonnenschutzanlagen, Polstermöbeln sowie sonstigen Raumausstattungsleistungen – gleich ob im privaten Bereich (Verbraucher im Sinne des KSchG) oder im gewerblichen/betrieblichen Bereich (Unternehmer).
- (2) Diese AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen des Auftraggebers – insbesondere dessen eigene Einkaufs- oder Beschaffungsbedingungen – werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn die Auftragnehmerin ihnen nicht gesondert widerspricht; sie werden nur wirksam, wenn die Auftragnehmerin ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zustimmt.
- (3) Diese AGB gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit demselben Auftraggeber, ohne dass es einer gesonderten Einbeziehung im Einzelfall bedarf.
- (4) Es gilt jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses auf www.polstertraum.at/agb veröffentlichte Fassung.

§ 2 Angebot, Beratung und Vertragsabschluss

- (1) Alle Angebote, Preislisten, Kataloge und Preisangaben der Auftragnehmerin – auf der Website, per E-Mail oder mündlich – sind freibleibend und unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich als "verbindlich" bezeichnet.
- (2) Ein Vertrag kommt erst durch schriftliche oder per E-Mail erklärte Auftragsbestätigung der Auftragnehmerin zustande. Anfragen über das Kontaktformular der Website oder mündliche Beratungsgespräche begründen für sich allein noch keinen Vertrag.
- (3) Kostenvoranschläge werden unentgeltlich und unverbindlich erstellt. Zeichnet sich ab, dass die tatsächlichen Kosten den Kostenvoranschlag um mehr als 20 % übersteigen werden, informiert die Auftragnehmerin den Auftraggeber unverzüglich; ein Rücktrittsrecht des Auftraggebers besteht nur hinsichtlich des noch nicht ausgeführten Teils, bereits erbrachte Leistungen und bereits bestelltes Material sind jedenfalls zu vergüten bzw. zu ersetzen.
- (4) Muster, Kataloge, Web- und Stoffabbildungen sind unverbindliche Anschauungsbeispiele. Herstellungs- und materialbedingte Abweichungen bei Farbe, Struktur, Maserung und Musterverlauf (insbesondere bei Naturstoffen, Leder und Naturholz) sowie fertigungsbedingte Maßtoleranzen von bis zu 2 cm gelten als vertragsgemäß und stellen keinen Mangel dar.
- (5) Der Auftraggeber bestätigt mit Auftragserteilung ausdrücklich, über den Ausschluss des Rücktrittsrechts gemäß § 10 informiert worden zu sein.

§ 3 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat der Auftragnehmerin zu vereinbarten Terminen (Beratung, Aufmaß, Lieferung, Montage) rechtzeitig Zutritt zu den betreffenden Räumlichkeiten zu gewähren und für geeignete Arbeitsbedingungen (Zugänglichkeit, Strom, ausreichend Platz) zu sorgen.
- (2) Ist der Auftraggeber bzw. eine von ihm bevollmächtigte Person zu einem vereinbarten Termin ohne rechtzeitige Absage (mindestens 24 Stunden vorher) nicht erreichbar oder wird der Zutritt verweigert, ist die Auftragnehmerin berechtigt, eine Fehlanfahrtpauschale von € 50,00 sowie die tatsächlich entstandenen Mehrkosten zu verrechnen.
- (3) Der Auftraggeber hat erforderliche Angaben (Maße, Örtlichkeiten, statische, bauliche oder elektrische Gegebenheiten, besondere Nutzungswünsche) wahrheitsgemäß und vollständig mitzuteilen. Verzögerungen, Mehraufwand oder Mängel, die auf unrichtige, unvollständige oder verspätete Angaben bzw. Mitwirkung des Auftraggebers zurückzuführen sind, gehen zu dessen Lasten; die Auftragnehmerin ist berechtigt, Termine und Preis entsprechend anzupassen.

§ 4 Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Alle Preise verstehen sich in Euro zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer (UID-Nr. ATU83523108).
- (2) Die Auftragnehmerin ist berechtigt, bei Auftragserteilung eine Anzahlung von bis zu 50 % des vereinbarten Auftragswerts zu verlangen; bei Sonderanfertigungen, individuell zu beschaffenden Spezialstoffen oder Auftragswerten über € 2.000,00 kann eine höhere Anzahlung bis zur vollständigen Vorauszahlung verlangt werden. Mit der Fertigung, Materialbestellung bzw. Montage wird erst nach Eingang der vereinbarten Anzahlung begonnen.
- (3) Die Restzahlung ist spätestens bei Übergabe bzw. vor Beginn der Montage fällig; die Übergabe/Montage erfolgt Zug um Zug gegen vollständige Bezahlung. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, die Übergabe oder Montage bis zur vollständigen Zahlung zu verweigern.
- (4) Rechnungen sind, sofern nicht anders vereinbart, binnen 8 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig, per Überweisung auf folgende Bankverbindung: Kontoinhaberin Nicole Käfel-Rieseberg, IBAN AT22 2050 5000 0034 9035.
- (5) Bei Zahlungsverzug gebühren gesetzliche Verzugszinsen – für Verbraucher gemäß § 1000 Abs. 1 ABGB, für Unternehmer gemäß § 456 UGB – sowie angemessene, tatsächlich angefallene Mahn- und Inkassospesen (pauschal € 10,00 ab der zweiten Mahnung, vorbehaltlich des Nachweises höherer tatsächlicher Kosten).
- (6) Dem Auftraggeber steht ein Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrecht ausschließlich mit von der Auftragnehmerin schriftlich anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zu.
- (7) Erfolgt die vereinbarte Lieferung/Montage später als 4 Monate nach Vertragsabschluss, ist die Auftragnehmerin berechtigt, den Preis entsprechend der zwischenzeitlichen Erhöhung der Material- und Rohstoffkosten anzupassen. Übersteigt die Preiserhöhung 20 % des ursprünglich vereinbarten Preises, steht dem Auftraggeber hinsichtlich des noch nicht ausgeführten Teils ein Rücktrittsrecht zu.

§ 5 Liefer-, Fertigungs- und Montagetermine

- (1) Angegebene Liefer- und Montagetermine sind unverbindliche Richtwerte, sofern nicht ausdrücklich schriftlich als Fixtermin ("verbindlicher Termin") vereinbart.
- (2) Bei höherer Gewalt, Lieferengpässen bei Stoffen, Beschlägen oder sonstigem Material, Ausfall von Vorlieferanten, behördlichen Maßnahmen, Pandemien oder sonstigen von der Auftragnehmerin nicht zu vertretenden Umständen verlängert sich die Frist um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Wiederanlaufzeit, ohne dass dem Auftraggeber hieraus Ersatzansprüche zustehen.
- (3) Terminüberschreitungen von bis zu vier Wochen gelten als geringfügig und begründen weder ein Rücktrittsrecht noch Schadenersatzansprüche. Erst danach kann der Auftraggeber eine angemessene Nachfrist von mindestens zwei Wochen setzen und nach deren fruchtlosem Ablauf vom Vertrag zurücktreten, wobei bereits erbrachte Leistungen und bestelltes Material zu vergüten sind.
- (4) Teillieferungen und Teilmontagen sind zulässig und gesondert abrechenbar.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

- (1) Gelieferte Waren, angefertigte Vorhänge, Polstermöbel und sonstige Werkstücke bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung im Eigentum der Auftragnehmerin.
- (2) Bei Zahlungsverzug ist die Auftragnehmerin berechtigt, die Herausgabe der noch in ihrem Eigentum stehenden Ware zu verlangen und zu diesem Zweck die Räumlichkeiten des Auftraggebers nach vorheriger Ankündigung während der üblichen Tageszeit zu betreten; dies stellt keinen Rücktritt vom Vertrag dar, sofern die Auftragnehmerin dies nicht ausdrücklich erklärt.
- (3) Ist der Auftraggeber Unternehmer, tritt er der Auftragnehmerin bereits jetzt allfällige Forderungen aus einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsware bis zur Höhe des noch offenen Werklohns ab; die Auftragnehmerin nimmt diese Abtretung an.

§ 7 Gefahrübergang und Transport

- (1) Bei Selbstabholung durch den Auftraggeber geht die Gefahr mit Übergabe an der Betriebsstätte über.
- (2) Bei Versand oder Transport durch die Auftragnehmerin oder von ihr beauftragte Dritte geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung mit Übergabe an den Frachtführer bzw. das Transportunternehmen über, spätestens jedoch mit Verlassen des Betriebs der Auftragnehmerin – bei Verbrauchern gilt abweichend davon der Gefahrübergang erst mit Übergabe an den Auftraggeber, soweit gesetzlich zwingend vorgesehen.
- (3) Erfolgt Montage durch die Auftragnehmerin, geht die Gefahr mit Abschluss der Montage über.
- (4) Erkennbare Transportschäden sind unverzüglich bei Übergabe zu vermerken.

§ 8 Gewährleistung

- (1) Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen. Bei Verträgen mit Verbrauchern beträgt die Gewährleistungsfrist für bewegliche Sachen zwei Jahre ab Übergabe; wird im Rahmen der Gewährleistung eine Reparatur durchgeführt, verlängert

sich diese Frist nach den ab 1. Oktober 2026 geltenden Bestimmungen des WaRUG einmalig um bis zu ein Jahr (insgesamt höchstens drei Jahre).

- (2) Ist der Auftraggeber Unternehmer, beträgt die Gewährleistungsfrist abweichend hiervon ein Jahr ab Übergabe. Der Auftraggeber hat die Ware unverzüglich nach Erhalt zu untersuchen und erkennbare Mängel binnen 5 Werktagen, versteckte Mängel binnen 5 Werktagen nach ihrer Entdeckung schriftlich zu rügen; unterbleibt die rechtzeitige Rüge, gilt die Ware als genehmigt.
- (3) Bei Verbrauchern sind Mängel unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich (z. B. per E-Mail an nicole@polstertraum.at) anzuzeigen und nach Möglichkeit zu dokumentieren (Fotos).
- (4) Der Auftragnehmerin steht zunächst das Recht auf Verbesserung oder Austausch zu; erst bei dessen Fehlschlagen, Unmöglichkeit, unangemessenem Aufwand oder Unzumutbarkeit stehen dem Auftraggeber weitere Gewährleistungsbehelfe zu. Beauftragt der Auftraggeber ohne vorherige, angemessene Fristsetzung an die Auftragnehmerin einen Dritten mit der Mängelbehebung, entfällt der Anspruch auf Ersatz der hierfür aufgewendeten Kosten.
- (5) Für vom Auftraggeber beigestellte gebrauchte Möbelstücke (z. B. Restaurierung von Erbstücken) haftet die Auftragnehmerin ausschließlich für die von ihr erbrachte Leistung, nicht für den Erhaltungszustand, verdeckte Vorschäden, Schädlingsbefall oder Materialermüdung des beigestellten Ausgangsstücks.

§ 9 Haftung

- (1) Die Auftragnehmerin haftet unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie für Personenschäden nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Gegenüber Verbrauchern ist die Haftung für leichte Fahrlässigkeit – soweit gesetzlich zulässig – auf Schäden an der vertragsgegenständlichen Sache selbst und auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden beschränkt; die Haftung für Folgeschäden, entgangenen Gewinn und reine Vermögensschäden bei leichter Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.
- (3) Gegenüber Unternehmern ist die Haftung für leichte und grobe Fahrlässigkeit von Erfüllungsgehilfen, die nicht Organe der Auftragnehmerin sind, ausgeschlossen; jegliche Haftung für Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Produktionsausfall und sonstige mittelbare Schäden ist ausgeschlossen. Die Haftung ist der Höhe nach mit dem Auftragswert begrenzt.
- (4) Schadenersatzansprüche gegenüber Unternehmern verjähren binnen 6 Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, spätestens jedoch binnen 2 Jahren ab dem schädigenden Ereignis.
- (5) Die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

§ 10 Widerrufsrecht bei Fernabsatz- und Auswärtsgeschäften

- (1) Wird ein Vertrag im Fernabsatz (z. B. ausschließlich per Telefon/E-Mail) oder außerhalb der Geschäftsräume der Auftragnehmerin (z. B. Beratungstermin beim Auftraggeber) geschlossen, stehen Verbrauchern grundsätzlich die Rechte nach dem Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz (FAGG) zu.
- (2) Da sämtliche von der Auftragnehmerin angefertigten Waren nach den individuellen Spezifikationen des Auftraggebers hergestellt oder eindeutig auf dessen persönliche

Bedürfnisse zugeschnitten werden, ist das Rücktrittsrecht gemäß § 18 Abs. 1 Z 3 FAGG ausgeschlossen. Hierauf wird vor Vertragsabschluss gesondert hingewiesen.

§ 11 Stornierung durch den Auftraggeber

- (1) Storniert der Auftraggeber einen erteilten Auftrag ohne dass ihm ein gesetzliches Rücktritts- oder Kündigungsrecht zusteht, gebührt der Auftragnehmerin gemäß § 1168 ABGB das vereinbarte Entgelt abzüglich ersparter Aufwendungen.
- (2) Die ersparten Aufwendungen werden – vorbehaltlich des Nachweises höherer Ersparnis durch den Auftraggeber – wie folgt pauschal angenommen:
 - a) Stornierung binnen 24 Stunden nach Auftragserteilung und vor Materialbestellung: der Auftragnehmerin gebührt ein Bearbeitungsentgelt von 15 % des Auftragswerts;
 - b) Stornierung nach Materialbestellung, aber vor Fertigungsbeginn: der Auftragnehmerin gebühren 60 % des Auftragswerts zuzüglich der Kosten des bereits bestellten Materials;
 - c) Stornierung nach Fertigungsbeginn: der Auftragnehmerin gebühren 85 % des Auftragswerts.
- (3) Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis vorbehalten, dass der Auftragnehmerin tatsächlich höhere ersparte Aufwendungen entstanden sind.

§ 12 Aufbewahrung und Abholung fertiger Werkstücke

- (1) Holt der Auftraggeber fertiggestellte, zur Abholung bereitgestellte Werkstücke trotz Verständigung nicht binnen 2 Wochen ab, ist die Auftragnehmerin berechtigt, ab der dritten Woche ein Lagerentgelt von € 5,00 pro Kalendertag zu verrechnen.
- (2) Nach fruchtlosem Ablauf einer weiteren schriftlich gesetzten Nachfrist von 2 Wochen ist die Auftragnehmerin berechtigt, über die Ware freihändig zu verfügen (Verkauf oder anderweitige Verwertung); ein allfälliger Verwertungserlös wird nach Abzug sämtlicher offener Forderungen (einschließlich Lagerentgelt und Verwertungskosten) an den Auftraggeber ausgekehrt.

§ 13 Urheber- und Nutzungsrechte, Referenznutzung

- (1) Individuelle Entwürfe, Planungsskizzen, Stoff- und Farbkombinationen der Auftragnehmerin bleiben bis zur vollständigen Bezahlung geistiges Eigentum der Auftragnehmerin und dürfen ohne deren Zustimmung nicht anderweitig verwendet, vervielfältigt oder Dritten überlassen werden.
- (2) Die Auftragnehmerin darf Fotografien fertiggestellter Arbeiten für Referenz- und Werbezwecke (Website, Portfolio, Social Media) verwenden, sofern der Auftraggeber dem bei Auftragserteilung nicht ausdrücklich widersprochen hat; personenbezogene Aufnahmen des Auftraggebers selbst bedürfen seiner gesonderten, ausdrücklichen Zustimmung.

§ 14 Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten des Auftraggebers erfolgt gemäß der gesondert abrufbaren Datenschutzerklärung unter www.polstertraum.at/datenschutz.

§ 15 Gerichtsstand und anwendbares Recht

- (1) Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.
- (2) Ist der Auftraggeber Unternehmer, wird als ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag das sachlich zuständige Gericht am Sitz der Auftragnehmerin vereinbart.
- (3) Bei Verbrauchern gelten die zwingenden gesetzlichen Zuständigkeitsregeln (insbesondere § 14 KSchG); diese Bestimmung bleibt hiervon unberührt.

§ 16 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags sowie ein Abgehen vom Schriftformerfordernis selbst bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt; an die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine dem wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommende gesetzliche Regelung.
- (3) Die Auftragnehmerin ist berechtigt, sich zur Erfüllung des Auftrags geeigneter Erfüllungsgehilfen und Subunternehmer zu bedienen.
- (4) Die Auftragnehmerin behält sich vor, diese AGB mit Wirkung für zukünftig abzuschließende Verträge zu ändern; die jeweils aktuelle Fassung ist unter www.polstertraum.at/agb abrufbar.